

RS Vwgh 1956/1/24 1232/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1956

Index

AVG, Wohnungswesen

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §23 Abs1

BAO §103 Abs1 implizit

Rechtssatz

Eine Ersatzzustellung ist nur dann zulässig und wirksam, wenn das Schriftstück der Person, an die es gerichtet ist, überhaupt als Schriftenempfänger zugestellt werden darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1953001232.X02

Im RIS seit

14.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at